

## **Merkblatt:**

## **Informationen zur Hilfeplanung für Menschen mit psychischer Erkrankung in Bielefeld**

### **1. Hilfeplanung – wozu?**

Wenn Sie im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung oder einer Suchtproblematik Hilfen benötigen, wird mit Ihnen dazu eine Hilfeplanung erstellt. Diese Hilfeplanung soll sicherstellen, dass alle wesentlichen Aspekte Ihres Hilfebedarfs auch tatsächlich berücksichtigt werden und Sie die erforderliche Hilfe bekommen. Außerdem soll dieses Verfahren auch dafür sorgen, dass die verschiedenen Fachdienste und Einrichtungen, die Leistungen für Sie erbringen bzw. erbringen werden, gut zusammenarbeiten. Schließlich ist diese Hilfeplanung auch die Grundlage, um Sie bei der im Einzelfall notwendigen Beantragung von Leistungen beim zuständigen Leistungsträger beraten und unterstützen zu können.

Die an der Beratung und Hilfe für psychisch kranke Menschen beteiligten Leistungsträger, Anbieter und Fachdienste in Bielefeld haben für die Hilfeplanung **ein einheitliches Verfahren** vereinbart, nämlich den IBRP-Bielefeld. Dazu gehören

- ein einheitliches Verfahren in der Hilfeplanung mit einem gemeinsamen Formular,
- eine Hilfeplanerin oder ein Hilfeplaner, der Sie in der Bearbeitung des Verfahrens unterstützt und
- die Funktionale Hilfeplankonferenz zur Abstimmung der nötigen Hilfen.

Dieses Verfahren wird Ihnen in dem vorliegenden Merkblatt erläutert.

### **2. Der Bogen zur Hilfeplanung**

Für die Hilfeplanung wird einheitlich der **Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplan- Bielefeld (IBRP-B)** verwendet. Dieser Bogen enthält eine Reihe von Fragen zur Klärung Ihres genauen Hilfebedarfes, die mit Ihnen besprochen werden. Der Bogen kann dabei von Ihnen ausgefüllt werden, oder gemeinsam im Gespräch. Nur im Ausnahmefall kann er im Anschluss an das Gespräch von Ihrer Bezugsperson ausgefüllt werden.

Es kann sein, dass mehrere Gesprächstermine sinnvoll sind, um den Bogen auch möglichst ausführlich bearbeiten zu können. Es geht darum, möglichst genau Ihre Wünsche, Ziele und Bedürfnisse sowie die Schwierigkeiten, die deren Verwirklichung behindern, herauszufinden und auf dieser Grundlage die notwendige Unterstützung für Sie zu planen.

In die Erarbeitung der Hilfeplanung können Sie Personen einbeziehen, die Sie gut kennen, die Sie bisher begleitet haben (z.B. Therapeuten, Angehörige usw.), oder die künftig beteiligt sein sollen. Falls Ihre Bezugsperson weitere Personen einladen möchte, wird in jedem Einzelfall Ihr Einverständnis eingeholt. Dabei wird auch festgehalten, wo es unterschiedliche Auffassungen oder Einschätzungen gibt zwischen Ihnen und Ihrer Bezugsperson bzw. den übrigen Beteiligten.

Der Bogen wird abschließend von Ihnen unterschrieben, so dass Sie auch dann, wenn Sie beim Ausfüllen selbst nicht dabei waren, sehen können, was darin steht und ob Sie damit einverstanden sind. Sie können auch eine Kopie des ausgefüllten Bogens bekommen. Die Hilfeplanung wird erstellt jeweils für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für 6 – 12 Monate). Danach wird überprüft, welche Ziele erreicht sind und welche Hilfen nötigenfalls weitergeführt werden müssen.

Der IBRP-Bogen dient also zunächst einmal vor allem dazu, Ihren persönlichen Hilfebedarf zu ermitteln. Darüber hinaus dient er danach auch dazu,

- im Rahmen der Hilfeplankonferenz zu erörtern, wie die notwendige Hilfe sichergestellt werden kann, schließlich auch dazu,
- die an der Hilfe beteiligten Stellen über Ihre Ziele und die mit Ihnen vereinbarte Hilfeplanung zu informieren, damit alle Beteiligten einen gleichen Informationsstand haben.

Die Weitergabe Ihres IBRP-Bogens an die Hilfeplankonferenz und an die Stellen, die an der Hilfe beteiligt sind, ist nur mit Ihrer Zustimmung möglich. Dazu wird Ihnen deshalb eine schriftliche Einwilligungserklärung vorgelegt.

### 3. Die Bezugsperson bzw. die Hilfeplanerin/ der Hilfeplaner

Bei der Hilfeplanung werden Sie **von einer Hilfeplanerin bzw. einem Hilfeplaner begleitet**. Wenn Sie bisher bereits außerhalb des Krankenhauses von einem psychiatrischen Fachdienst betreut werden, wird das in der Regel die Ihnen bereits bekannte Fachkraft sein. Falls dies nicht der Fall ist, wird dies in der Regel eine Fachkraft aus dem Sozialdienst des Krankenhauses, aus der Institutsambulanz oder aus dem Sozialpsychiatrischen Dienst sein.

**Aufgabe der Hilfeplanerin/ des Hilfeplaners** ist es, mit Ihnen die Hilfeplanung zu erstellen. In der Funktionalen Hilfeplankonferenz wird festgelegt, wer künftig für die Koordination und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zuständig sein wird. In vielen Fällen wird das die Hilfeplanerin bzw. der Hilfeplaner sein, mit dem Sie auch vorher schon zu tun hatten. Ihr Wunsch wird dabei zugrunde gelegt.

Eine solche Unterstützung kann dann besonders wichtig sein, wenn Sie schon von verschiedenen Stellen parallel Unterstützung bekommen haben. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie selbst und alle Beteiligten immer wissen, wer für den „Roten Faden“ zuständig ist.

### 4. Die Funktionale Hilfeplankonferenz

Die an der Hilfe für psychisch kranke Menschen in Bielefeld beteiligten Leistungsträger, Anbieter und Fachdienste haben sich in der Funktionalen Hilfeplankonferenz zusammengeschlossen. Sie soll sicherzustellen, dass alle psychisch kranken Menschen die Hilfen bekommen, die sie benötigen. Dies betrifft nicht nur Hilfen zum Wohnen, sondern vor allem auch Arbeits- und Beschäftigungsangebote.

**Die Funktionale Hilfeplankonferenz** wird von der Stadt Bielefeld koordiniert und **soll dafür sorgen**,

- dass Sie möglichst passgenau die Hilfe bekommen, die erforderlich ist und
- dass die abgestimmte Hilfeplanung zügig und ohne Reibungsverluste umgesetzt wird.

In der Funktionalen Hilfeplankonferenz wird von Ihrer Hilfeplanerin/ Ihrem Hilfeplaner die Hilfeplanung mündlich vorgestellt. Die Schriftfassung des Hilfeplans liegt dabei nur Ihrer Hilfeplanerin/ Ihrem Hilfeplaner und der Geschäftsführung der Funktionalen Hilfeplankonferenz vor. Die Funktionale Hilfeplankonferenz überprüft diese Hilfeplanung und vereinbart, welche Stelle welche Teile der erforderlichen Hilfen erbringen kann und in welchem Zeitraum Ihr Hilfebedarf neu festgestellt wird. Die Erörterung der Hilfeplanung kann auch erforderlich machen, dass die an der Konferenz Teilnehmenden ihren Kenntnisstand und die bei ihnen jeweils bereits vorhandenen Informationen über Ihre bisherige Behandlung und Rehabilitation in diese Erörterung einbringen, soweit dies für die Abklärung der weiteren Hilfeplanung notwendig ist.

Über die **Ergebnisse der Hilfeplanbesprechung** wird ein Protokoll erstellt. Das Ergebnis der Hilfeplankonferenz ist gleichzeitig eine fachliche Empfehlung an den für die Finanzierung der geplanten Maßnahmen zuständigen Leistungsträger. Ihre Hilfeplanerin/ Ihr Hilfeplaner wird das Ergebnis der Funktionalen Hilfeplankonferenz mit Ihnen besprechen und

es mit Ihrem Einverständnis zusammen mit dem ausgefüllten IBRP-B weiterleiten, und zwar

- an diejenigen Einrichtungen und Dienste, die in Ihrem Hilfeplan bzw. in der Vereinbarung der Hilfeplankonferenz aufgeführt sind,
- ferner auch an den oder an die aus Sicht der Hilfeplankonferenz zuständigen Leistungsträger (Kostenträger).

Ohne Ihre Genehmigung erhält in diesem Zusammenhang niemand Unterlagen über Sie. Ein Exemplar von ausgefülltem IBRP und Protokoll verbleiben in Hinblick auf die Fortschreibung der Hilfeplanung bei der Geschäftsführung der Hilfeplankonferenz und werden dort verschlossen aufbewahrt.

**An der Vorstellung Ihrer Hilfeplanung in der Hilfeplankonferenz können Sie selbst teilnehmen**, wenn Sie dies wünschen. Wenn eine gesetzliche Betreuung besteht, gilt das auch für diese Betreuungsperson. Sie können sich auch von einer Person Ihres Vertrauens begleiten oder vertreten lassen.

An der Hilfeplankonferenz nehmen feste Vertreter bzw. Vertreterinnen der beteiligten Einrichtungen und Dienste teil. Eine Übersicht finden Sie in Verbindung mit der Einwilligungserklärung. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

## **5. Warum dieses Verfahren?**

### **a. Die Hilfeplanung**

Bei den Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen handelt es sich ganz überwiegend um gesetzliche Sozialleistungen, auf die Sie unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen einen Anspruch haben. Bei allen solchen Sozialleistungen ist es notwendig, dass vorher Ihr Hilfebedarf ermittelt und fachlich beurteilt wird. Erst im Zuge dieser fachlichen Prüfung kann nötigenfalls dann auch ermittelt werden, welcher Kostenträger im Einzelfall zuständig ist. Insofern ist **Ihre Mitwirkung an der Hilfeplanung unerlässlich**, wenn eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Hilfe zustande kommen soll. Nur in Verbindung mit einer Hilfeplanung können Sie angemessen beraten und vermittelt werden. In Zusammenhang mit der Beantragung von Sozialleistungen sind Sie dem zuständigen Leistungsträger gegenüber zur Mitwirkung an der erforderlichen Hilfeplanung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten gesetzlich verpflichtet (vgl. Sozialgesetzbuch, Buch X § 67a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Buch I, § 60ff).

### **b. Die Weitergabe der Hilfeplanung**

Die Weitergabe von Hilfeplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich **nur nach Vereinbarung mit Ihnen**. Dabei ist die Weitergabe der Hilfeplanung an diejenigen Stellen, die Leistungen für Sie erbringen sollen, in Ihrem eigenen Interesse notwendig, damit die von Ihnen gewünschte Hilfe überhaupt sachgerecht möglich ist. Für viele Hilfen ist eine Hilfeplanung deshalb auch Voraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung. Allerdings benötigt nicht jede Stelle auch den vollen Einblick in Ihre Lebenssituation, um die notwendige Hilfe sachgerecht zu erbringen. Ihre Hilfeplanerin/ Ihr Hilfeplaner wird daher mit Ihnen besprechen und vereinbaren, welche Stellen den vollständigen Hilfeplan und evtl. auch weitere Unterlagen (z.B. Arztberichte) benötigen und bekommen sollen und wo eine begrenzte Information ausreicht.

### **c. Die Funktionale Hilfeplankonferenz**

Das Verfahren der Funktionalen Hilfeplankonferenz soll bewirken

- eine passgenaue, auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung,

- ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren sowie
- gute und reibungslose Zusammenarbeit der an der Hilfe Beteiligten.

Sie können an der Sitzung der Hilfeplankonferenz teilnehmen, es ist aber nicht zwingend notwendig, sondern freiwillig.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Antrag in die Hilfeplankonferenz eingebracht wird, können Sie das Ihrer Hilfeplanerin/ Ihrem Hilfeplaner mitteilen. Ihre Ansprüche auf Sozialleistungen werden dadurch nicht eingeschränkt. Ihre Hilfeplanerin/ Ihr Hilfeplaner wird Ihnen dann Hinweise geben, wie Sie sich direkt an die von Ihnen gewünschten Einrichtungen bzw. direkt an den zuständigen Kostenträger wenden können. Sie müssen allerdings auf ein eventuell umständlicheres und längeres Verfahren einstellen.